

Allgemeine Informationen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung

(Tarif 1997, Tarif 2002, Tarif 2016, Tarif 2021)

Zusätzlich zu der Ihnen ausgehändigten Satzung erhalten Sie nachfolgend eine komprimierte Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen für Ihre betriebliche Altersversorgung bei der PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft - VVaG -.

Weitere Informationen und die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner erhalten Sie auf unserer Homepage www.pkasse.de.

1. Durchführende Einrichtung

Ihr Vertragspartner ist die PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft - VVaG -, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Stephan Meyer und Frank Oliver Paschen. Wir sind ein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Altersversorgungssystem „Pensionskasse“.

2. Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle

Die zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn – Deutschland (www.bafin.de). Unsere BaFin-Register Nummer lautet 2067.

3. Grundlage

Die Satzung der PENSIONSKASSE und die „Allgemeinen Informationen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung“ haben Sie vom Arbeitgeber mit Beginn Ihrer Beschäftigung erhalten. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Satzung der PENSIONSKASSE durch Anmeldung und Beitragszahlung über Ihren Arbeitgeber. Mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung erhalten Sie von uns Ihre Mitgliedschaftsbestätigung (inklusive Projektion Ihrer Anwartschaft) und eine Datenschutzerklärung.

4. Voraussetzungen, Garantieelemente und Leistungen

Ein Rechtsanspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenengeld ist grundsätzlich erst gegeben, wenn Sie mindestens 24 Monate der Kasse angehört haben und für einen gleich langen Zeitraum die satzungsgemäßen Beiträge gezahlt sind. Eigene Beiträge aus Entgeltumwandlung führen dagegen von Anfang an zu einer unverfallbaren Anwartschaft. Es gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 1a und 1b Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Die PENSIONSKASSE gewährt Altersrente, vorgezogene Altersrente und Witwen-/ Witwerrente als lebenslange Leistung, Erwerbsminderungsrente und Waisenrente als zeitlich befristete Leistung sowie ggf. eine Austrittsvergütung oder Abfindung. Die Art und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Technischen Geschäftsplan der PENSIONSKASSE.

Als Garantieelemente gelten die satzungsgemäßen Steigerungsbeträge und die gewährten Überschussbeteiligungen (siehe Nr. 5), unter deren Berücksichtigung Ihre Anwartschaft mit den eingezahlten Beiträgen aufgebaut wird. Der jeweils in den Tarifen einkalkulierte Rechnungszins (Tarif 1997: 3,50%; Tarif 2002: 3,50%; Tarif 2016: 1,25%; Tarif 2021: 0,25%) sowie die Ermittlung der Anwartschaft bzw. des Deckungskapitals sind im Technischen Geschäftsplan dargelegt. Der Rechnungszins, welcher regelmäßig überprüft wird, bleibt während der ganzen Vertragslaufzeit formal gültig, sofern keine Absenkung mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfolgt. Ihr Versicherungsverhältnis läuft grundsätzlich ein Leben lang. Durch Bewilligung des Ruhegeldes, durch Ableben, mit dem Entstehen des Anspruchs und Auszahlung einer Austrittsvergütung bzw. Abfindung oder durch Ausschluss aus der Kasse erlischt Ihre Anwartschaft. Scheiden Sie bei Ihrem Arbeitgeber aus und ist die Anwartschaft unverfallbar, können Sie Ihren Anwartschaftsvertrag beitragsfrei stellen, über einen neuen Arbeitgeber oder mit eigenen Beiträgen fortführen.

Bei einer nach dem 31.12.2004 erteilten Zusage und bei Bestehen einer unverfallbaren Anwartschaft können Sie als Mitglied innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. § 4 Abs. 3 (BetrAVG) verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber oder auf die Versorgungseinrichtung nach § 22 BetrAVG des neuen Arbeitgebers übertragen wird. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden.

Auf unsere Homepage www.pkasse.de und in unserer Satzung finden Sie eine detaillierte Beschreibung der Voraussetzungen, Rechte und Pflichten. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Druckstücke zu Ihrer Mitgliedschaft wie auch die Kommunikation sind in Deutsch verfasst. Über den Stand Ihrer Rentenanspruchshöhe erhalten Sie einmal jährlich eine sogenannte Renteninformation.

5. Überschussbeteiligung

Die Beiträge sind mit vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, die Häufigkeit und Dauer von Leistungsfällen und die Höhe der Verwaltungskosten kalkuliert, damit die vertraglich zugesagten Leistungen jederzeit finanzierbar sind. Ist die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge, der Leistungsfälle und der Kosten günstiger als angenommen, entstehen Überschüsse, die die PENSIONSKASSE satzungsgemäß nach Dotierung der Verlustrücklage und Zinsschwankungsreserve ausschließlich für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet. In Abhängigkeit von dem Tarif können Überschussanteile Ihrem Vertrag in der Beitragsphase oder in der Rentenphase gutgeschrieben werden. Die Überschussbeteiligung wird ausschließlich zur Erhöhung Ihrer Versorgungsleistung verwendet und ist damit garantiert.

Die Höhe zukünftiger Überschussbeteiligungen kann nicht prognostiziert werden, weil sie vor allem von den zukünftigen Kapitalerträgen, der Biometrie und von der Entwicklung der Kosten abhängig ist. Faktoren wie die Entwicklung am Kapitalmarkt oder die seit Jahrzehnten zu beobachtende Verlängerung der Lebenserwartung beeinflussen die Überschussentstehung bei der PENSIONSKASSE.

6. Besteuerung und Sozialversicherungspflicht

a) Behandlung der Beitragszahlung

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse wie auch im Rahmen einer Entgeltumwandlungsvereinbarung geleistete Arbeitnehmeranteile (sofern die nachfolgende Höchstgrenze nicht bereits durch den Arbeitgeberanteil ausgeschöpft ist) sind bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei und sozialversicherungsfrei. Weitere 4% der BBG sind ebenfalls steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig. Beiträge, die nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal versteuert werden, sind auf den gesamten steuerfreien Rahmen (d.h. 8% der BBG nach § 3 Nr. 63 EStG) anzurechnen, d.h. sie reduzieren dementsprechend den steuerfreien Rahmen.

Bei neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2019 ist der Arbeitgeber vorbehaltlich tariflicher Regelungen verpflichtet, den vom Arbeitnehmer umgewandelten Beitrag mit 15% zu bezuschussen, soweit er Sozialversicherungsbeiträge einspart. Für bereits vor dem 01.01.2019 bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen besteht diese Zuschusspflicht erst ab dem 01.01.2022.

b) Behandlung der Rentenzahlung

Die Besteuerung der Rentenzahlung richtet sich grundsätzlich nach der steuerlichen Behandlung der in der Anwartschaftsphase geleisteten Beiträge. Renten werden nach § 22 EStG wie folgt versteuert:

steuerfreie Beiträge ⇔ volle Besteuerung der Rente nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG

pauschal versteuerte Beiträge ⇔ Besteuerung des Ertragsanteils der Rente

voll versteuerte Beiträge ⇔ Besteuerung des Ertragsanteils der Rente

Als Pensionskasse sind wir verpflichtet, alle gezahlten Renten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden.

c) Verbeitragung Ihrer Versorgungsleistung

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind grundsätzlich beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SGB V und SGB XI). Wir melden Ihrer Krankenkasse den Beginn des Rentenbezugs und müssen nach deren Vorgabe die Beiträge einbehalten und abführen.

Riesterverträge sind in der betrieblichen Altersversorgung durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ab dem 01.01.2018 von der Verbeitragung in der Auszahlungsphase ausgenommen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 sind die Teile Ihrer Rente, die Sie mit eigenen Beiträgen außerhalb des Betriebsrentenrechts (freiwillige Beitragszahlungen nach Ausscheiden beim Arbeitgeber) aufgebaut haben, beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Mit Einführung des Betriebsrentenfreibetragsgesetzes zum 01.01.2020 gilt für pflichtversicherte Beiträge aus Versorgungsbezügen eine Freigrenze und zusätzlich noch ein Freibetrag, der in der Höhe der Freigrenze entspricht. Diese Grenze wird in der Beitragspflichtberechnung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Sollte Ihre Versorgungsleistung die Freigrenze überschreiten, ist nur noch der übersteigende Betrag beitragspflichtig in der Krankenversicherung. In der Pflegeversicherung besteht weiterhin Beitragspflicht für den kompletten Versorgungsbezug, sofern dieser die Freigrenze übersteigt. Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung können als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Bei Fragen zur Verbeitragung Ihrer Versorgungsleistung ist ausschließlich ihre jeweilige Krankenversicherung zuständig.

Hinweis:

Alle rechtlichen und steuerlichen Angaben beziehen sich auf inländisches deutsches Recht, welches zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information Anwendung findet. Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die individuelle steuerliche oder rechtliche Behandlung von Beiträgen oder Versorgungsleistungen dürfen Ihnen - außer dem zuständigen Finanzamt - nur die im Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen erteilen.

Wir sind nicht befugt, Sie rechtlich oder steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu rechtlichen oder steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

7. Struktur des Anlageportfolios

Hinsichtlich der Kapitalanlagepolitik hält sich die PENSIONSKASSE an die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), der Anlageverordnung (AnIV) sowie der einschlägigen Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von der BaFin, unseren Wirtschaftsprüfern und der Internen Revision laufend überwacht. Zudem wird unserem Aufsichtsrat unterjährig umfassend Bericht erstattet. Die Gelder unserer Mitglieder werden nur in sorgfältig ausgewählte Kapitalanlageinstrumente angelegt. Hierbei stehen Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität unter einer stetigen Einhaltung einer ausgewogenen Risikostreuung im Mittelpunkt. Wir verfügen über einen soliden Bestand an selbst verwalteten Wohn- und Gewerbeimmobilien im Großraum Hamburg. Zudem investieren wir in festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen) und in weltweit gestreute Aktien. Die Aktienanlagen erstrecken sich über eine Vielzahl von Wirtschaftssektoren. Zum Schutz gegen starke Finanzmarktschwankungen wurde zusätzlich ein Anteil in Edelmetalle als Beimischung investiert. Ein Teil der genannten Anlageklassen wird über Fonds gehalten.

Die PENSIONSKASSE versteht es als Chance und als Verpflichtung Ihren Mitgliedern und Versicherten sowie den beteiligten Unternehmen gegenüber Aspekte einer nachhaltigen Kapitalanlage in ihre Entscheidungen mit einzubeziehen. Vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Rechtsmeinung, welche auch mehrfach öffentlich von der BaFin entsprechend ausgeführt wurde, bestehen derzeit für die PENSIONSKASSE nicht abschätzbare rechtliche Risiken, wenn öffentlich darüber berichtet werden würde, wie ESG-Aspekte (Abkürzung für Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung) im Rahmen der Kapitalanlagen berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen könnte als ein Bewerben im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung angesehen werden. Hieraus würden umfangreiche Nachweispflichten resultieren, die von einer Pensionskasse mittlerer Größe aktuell nicht oder nur in Verbindung mit nicht akzeptablen Kosten erfüllt werden könnten.

Aus den oben ausgeführten Gründen kann die PENSIONSKASSE an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlagepolitik berücksichtigt werden. Ebenso kann dementsprechend keine öffentliche Aussage dazu getroffen werden, welche zu erwartenden Auswirkungen Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite oder die Sicherheit der Kapitalanlagen haben.

Zusammenfassend stellt die PENSIONSKASSE somit fest, dass im aktuellen rechtlichen Umfeld keine Ziele in Hinblick auf Nachhaltigkeit im Rahmen der Anlagepolitik verfolgt oder konsistent dargelegt werden können. Wie zuvor dargelegt, besteht zwar das Bemühen, ESG-Kriterien bei der Kapitalanlage zu berücksichtigen, jedoch kann dies derzeit noch nicht kontinuierlich umgesetzt oder sogar garantiert werden. Zudem ist die PENSIONSKASSE nicht in der Lage, die Auswirkungen ihrer Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten darzustellen oder zu quantifizieren. Bei den offenen sowie geschlossenen Tarifen der PENSIONSKASSE handelt es sich nicht um ein

Produkt nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung. Das weitere Vorgehen der PENSIONSKASSE in Hinblick auf den Umgang mit ESG-Themen wird von uns fortlaufend konkretisiert werden.

8. Mit dem Versicherungsverhältnis verbundene Risiken sowie die Art und Aufteilung

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung trägt die PENSIONSKASSE finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken. Bei der versicherungstechnischen Kalkulation spielen die Langfristigkeit der Leistungsversprechen für das Alter, die Invalidität und der Todesfall eine besondere Rolle. Diese sogenannten biometrischen Risiken werden vorsichtig kalkuliert und jährlich durch versicherungsmathematische Berechnungen überwacht. Im finanziellen Bereich ist unser wichtigstes Ziel, das eingezahlte Kapital unserer Versicherten zu erhalten und den jeweiligen Rechnungszins dauerhaft zu erwirtschaften. Hierzu dient unsere sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die permanent überprüft und gegebenenfalls der Kapitalmarktsituation angepasst wird. Dem hohen Sicherungsbedarf unserer Pensionsverpflichtungen tragen wir Rechnung. Die Risiken der Vermögensanlage bestehen in erster Linie aus Marktrisiken (Änderung der Marktwerte von Vermögenstiteln), Liquiditätsrisiken (Fungibilität der Vermögensanlagen), Wiederanlagerisiken (Änderung des Marktzinses), Konzentrationsrisiken (Abhängigkeit von einzelnen Schuldnern), Kreditrisiken (Bonität von Schuldnern) und rechtlichen Risiken (Einfluss von gesetzlichen und regulatorischen Änderungen). Wir vertreten in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass ESG-Risiken auf verschiedene der bereits benannten Risiken zusätzlich bzw. verstärkend wirken. Diese hier auftretenden neuen Einflüsse werden deshalb nicht separat beobachtet, sondern gemeinsam mit bereits betrachtet Faktoren bewertet. Die aufgezählten Risiken sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb unvermeidbar.

Alle potentiellen Gefahren sind bei der PENSIONSKASSE einem permanenten und detaillierten Risikomanagement- und Controllingprozess unterworfen, der eine vollständige Transparenz und die frühzeitige Erkennung aller Risiken sicherstellen soll. Durch ein aktives Management wird die Begrenzung, Vermeidung und Streuung von Gefahren gewährleistet. Die sonstigen Risiken sind vor allem operativer Art und betreffen den laufenden Geschäftsbetrieb. Generell wird durch laufende Berichterstattung und Qualitätskontrollen ein hohes Niveau an Sicherheit gewährleistet.

9. Besonderheiten bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Der VVaG (§§ 171 ff VAG) ist ein Zusammenschluss von Personen, die ein gleichartiges Schutzbedürfnis haben – als mittelgroße Pensionskasse sorgt die PENSIONSKASSE bei einer Vielzahl von Mitgliedern für das Funktionieren der betrieblichen Altersversorgung. Alle Überschüsse kommen bei einem VVaG den Versicherten zugute und werden nicht an Aktionäre oder Eigentümer ausgeschüttet. Über die Rechtsform VVaG werden die Interessen der Versicherten zu den Interessen des Versicherers.

10. Bestehende Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Die PENSIONSKASSE ist eine sog. regulierte Pensionskasse in der Rechtsform des VVaG nach § 233 VAG, die der Aufsicht durch die BaFin unterliegt. Regulierte Pensionskassen benötigen für ihren Geschäftsplan, d.h. für alle Tarife und Versicherungsbedingungen und ihre Satzung jeweils vor deren Inkrafttreten die ausdrückliche Genehmigung der BaFin.

Um die Geschäftsfähigkeit und das Fortbestehen der PENSIONSKASSE gewährleisten zu können, kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu Kürzungen der Leistungen kommen. Für eine Leistungskürzung sind zwingend der Beschluss der Mitgliederversammlung und die Zustimmung der BaFin erforderlich.

Kommt es zu einer Leistungskürzung der Anwartschaften oder Renten durch die PENSIONSKASSE, trifft den Arbeitgeber eine sogenannte gesetzliche Einstandspflicht nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Kann ein Arbeitgeber diesen Ausgleich aufgrund von Insolvenz nicht leisten, wird dieser für Insolvenzen ab 2022 vom Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) gemäß § 30 Abs. 2 BetrAVG erbracht. Falls der Insolvenzfall vor dem 01.01.2022 eingetreten ist, gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 3 BetrAVG.

Für Anwartschaften oder Renten aus Beiträgen, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis freiwillig geleistet wurden (private Fortführung), besteht kein Schutz in Form der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers sowie über den PSVaG.

11. Aktuelle Geschäftslage und Informationen

Auf unserer Homepage www.pkasse.de können Sie aktuelle Nachrichten, unsere aktuelle Satzung, eine Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik und die Geschäftsberichte der abgelaufenen Geschäftsjahre einsehen.